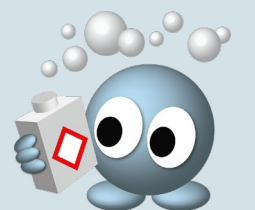


Leitfaden

zum eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) und den damit verbundenen Melde- und Kennzeichnungspflichten von chemischen Produkten in der Schweiz

Version 1

Stand Oktober 2025



CHEMINFO.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Kantonale Fachstellen
für Chemikalien



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Zielgruppe	3
Rechtlicher Hintergrund	3
Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften	4
Allgemeine Informationen zum eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI)	4
Pflichten der Inverkehrbringerin	6
Allgemeine Informationen zu den UFI Generatoren der EU und der Schweiz	8
Allgemeine Informationen zur Meldung des UFI im Produktregister Chemikalien (RPC) und zur Vertraulichkeit der gemeldeten Daten	10
Verfügbares Instrument zum Übermitteln von Informationen ins Produktregister Chemikalien (RPC)	13
Folgepflichten der Inverkehrbringerin nach der Meldung des UFI im Produktregister Chemikalien (RPC)	14
Weiterführende Dokumente und Informationen	15



EINLEITUNG

In der Schweiz werden zahlreiche chemische Produkte, wie beispielsweise Wasch- und Reinigungsmittel, Farben, Klebstoffe, Händedesinfektionsmittel und Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht und sowohl von der breiten Öffentlichkeit in ihrem Alltag als auch von Beschäftigten am Arbeitsplatz verwendet. Das Befolgen der Gebrauchsanweisungen soll einen sicheren Umgang mit dem chemischen Produkt gewähren, dennoch kann es durch unsorgfältigen Umgang oder Unfällen zu unbeabsichtigter Exposition kommen.

In einem solchen Fall ist der schnelle Zugang zu relevanten Informationen über das chemische Produkt für die breite Bevölkerung, medizinisches Personal und Notfalleinsatzkräfte von entscheidender Bedeutung. Zuständig für die Notfallouskunft bei Vergiftungen ist [Tox Info Suisse](#). Die unter der Kurzwahl 145 erreichbare Institution erteilt im Vergiftungsfall oder bei Vergiftungsverdacht rund um die Uhr unentgeltliche ärztliche Auskunft und leitet die angemessenen und zielführenden Massnahmen ein.

Voraussetzung dafür ist, dass die erforderlichen Informationen zur Zusammensetzung des chemischen Produktes dem Produkteregister Chemikalien des Bundes (RPC) entnommen werden können. Bislang war die Identifizierung der Zusammensetzung einer Chemikalie im Vergiftungsfall auf Basis des Handelsnamens nicht immer zweifelsfrei möglich. Mit der Einführung des eindeutigen Rezepturidentifikators (engl. «Unique Formula Identifier» UFI) wird diese Lücke künftig geschlossen, so dass die Identifikation der Zusammensetzung von chemischen Produkten im Vergiftungsfall schnell und eindeutig erfolgen kann.

Hinweis:

Wie in der Chemikalienverordnung wird in diesem Text ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Gemeint sind aber immer alle Geschlechter.

ZIELGRUPPE

Dieser Leitfaden richtet sich an Unternehmen und Privatpersonen, die bestimmte gefährliche Chemikalien produzieren oder importieren, sowie diese in der Schweiz in Verkehr bringen. Der Leitfaden ist eine Zusammenstellung von Fragen, die einen Überblick über die anzuwendenden Regelungen zum UFI geben und die Interpretation und Anwendung der entsprechenden Vorschriften erleichtern soll. Ergänzende Informationen können den [FAQ](#) entnommen werden.

RECHTLICHER HINTERGRUND

Der eindeutige Rezepturidentifikator ist für Chemikalien obligatorisch, welche aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheits- oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind (H3xx bzw. H2xx) und ermöglicht den Fachpersonen von Tox Info Suisse eine schnelle Identifikation der Zusammensetzung im Falle einer Vergiftung. Die Verpflichtung den UFI in der Kennzeichnung für bestimmte Zubereitungen anzugeben, ist in Artikel 15a der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) festgelegt. Das Konzept des UFI, seine Verwendung und die Folgepflichten werden in der Schweiz autonom und analog zu Anhang VIII der EU-CLP Verordnung¹ eingeführt und umgesetzt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.



Tox Info Suisse ist die spezialisierte Auskunftsstelle für Vergiftungen, wie sie Art. 45 der EU-CLP-Verordnung fordert und in der Schweiz mit Art. 30 Chemikaliengesetz (ChemG) eingeführt und Art. 79 der Chemikalienverordnung (ChemV) umgesetzt wird. Tox Info Suisse wurde bereits 1966 vom Schweizerischen Apothekerverband (SAV) in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich gegründet. Diese Einrichtung bietet rund um die Uhr unentgeltlich ärztliche Auskunft bei Vergiftungsfällen und Vergiftungsverdacht, sammelt Erfahrungsberichte der behandelnden Ärzte, produziert Risikobewertungsberichte für die Ärzteschaft, sowie für Behörden und Industrie und ist aktiv auf dem Gebiet der Prävention².

VERBINDUNG ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Neben Zubereitungen sind Biozide, Pflanzenschutzmittel, Dünger und Tabakprodukte (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids)) Beispiele für Chemikalien, die neben der ChemV auch durch weitere Rechtserlasse reguliert werden und für die, abhängig von der Einstufung, die UFI-Pflicht gilt.

Im Rahmen der Zulassungsverfahren für Biozide und Pflanzenschutzmittel werden nach der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)³ sowie der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161,⁴ vollständige Informationen über die Zusammensetzung und die Gefahren der Produkte von der zuständigen Zulassungsstelle angefordert.

Ebenso sind für bewilligungspflichtige Dünger gemäss der Dünger-Verordnung (DüV, SR 916.171)⁵ vollständige Informationen über die Ausgangsmaterialien (Komponentenmaterialkategorie CMC) und Angaben über die Einstufung und Kennzeichnung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der zuständigen Behörde einzureichen.

Für UFI-pflichtige Dünger, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen (= registrierungspflichtige Dünger) sind Informationen über die Ausgangsmaterialien (Komponentenmaterialkategorie CMC) und Angaben über die Einstufung und Kennzeichnung spätestens 4 Wochen nach dem ersten Inverkehrbringen im RPC zu erfassen (Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 Bst. g DüV).

Für Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV, sogenannte e-liquid-Mischungen, sind gemäss der Tabakprodukteverordnung (TabPV, SR 818.321)⁶ Informationen über die Zusammensetzung und die Gefahren spätestens drei Monate nach dem ersten Inverkehrbringen im RPC zu hinterlegen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM EINDEUTIGEN REZEPTUR-IDENTIFIKATOR (UFI)

ÜBERBLICK

Im folgenden Abschnitt sind unter anderem Informationen darüber zu finden, was der UFI ist, wozu er dient und wie er zusammengesetzt wird, welche chemischen Produkte mit UFI gekennzeichnet werden müssen und welche Fristen für die Umsetzung des UFI in der Schweiz gelten.

² Interpretationshilfe zur Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) vom 5 Juni 2015 (Stand am 1 Januar 2024), Version 13 / 05.12.2023, Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien des BAG.

³ Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP), SR 813.12

⁴ Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung, PSMV), SR 916.161

⁵ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV), SR 916.171

⁶ Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV), SR 818.321



WAS IST EIN UFI?

Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI: Unique Formula Identifier) ist ein 16-stelliger alphanumerischer Code, welcher auf Etiketten von gefährlichen chemischen Produkten aufzudrucken ist und einen Bezug zu den im Produkteregister Chemikalien (www.rpc.admin.ch) abgelegten Informationen zur Zusammensetzung des Produktes ermöglicht.

WOZU DIENT DER UFI?

Der UFI dient in erster Linie der schnellen und eindeutigen Identifizierung der chemischen Zusammensetzung eines Produktes im Falle eines Notrufs bei Tox Info Suisse. Anhand des UFI kann die Meldung des Produktes im Produkteregister Chemikalien des Bundes identifiziert werden und aufgrund der dort hinterlegten chemischen Zusammensetzung des Produktes können die notwendigen medizinischen Massnahmen von Tox Info Suisse empfohlen und von der behandelnden Ärztin eingeleitet werden.

WELCHE PRODUKTE MÜSSEN MIT EINEM UFI VERSEHEN WERDEN?

Der UFI muss in der EU wie auch in der Schweiz für alle Zubereitungen, Biozide, Dünger, Pflanzenschutzmittel und Tabakprodukte (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids)) generiert werden, die aufgrund der von Ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind (H3xx bzw. H2xx). Dies betrifft sowohl Produkte für die berufliche wie auch für die private Verwenderin.

FÜR WELCHE PRODUKTE MUSS KEIN UFI GENERIERT WERDEN?

Kein UFI generiert werden muss für Zubereitungen (Art. 15a ChemV), Biozide (Art. 38a VBP), Dünger (Art. 44 DüV Abs. 4), Pflanzenschutzmittel (Art. 171 PSMV) und Tabakprodukte (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit (e-liquids), Art. 24 TabPV)) die bspw. nicht gefährlich oder lediglich als umweltgefährdend eingestuft sind. Aber auch für Zubereitungen, die die Anforderungen gemäss Art. 54 Abs. 1 ChemV erfüllen, d.h. nicht unter die Meldepflicht fallen.

Produkte, die einen UFI tragen obwohl keine Pflicht besteht, sind in jedem Fall von der Herstellerin oder der Importeurin im Produkteregister Chemikalien des Bundes zu melden. Die Zulassung (Biozide, Pflanzenschutzmittel) oder Bewilligung (Dünger) gilt unabhängig von der UFI-Pflicht.

Für Stoffe, unabhängig davon, ob sie als gefährlich oder ungefährlich eingestuft sind, muss ebenfalls kein UFI generiert werden.

KÖNNEN CHEMIKALIEN FREIWILLIG MIT EINEM UFI VERSEHEN WERDEN?

Zubereitungen, Biozide, Pflanzenschutzmittel, Dünger und Tabakprodukte (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids)), die nicht aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft sind, können freiwillig mit einem UFI versehen werden. Gemäss Art. 54 Abs. 2 Bst. b ChemV muss der UFI dann aber auch im Produkteregister Chemikalien des Bundes hinterlegt respektive der zuständigen Zulassungsbehörde mitgeteilt werden. Es gilt der Grundsatz, dass wo ein UFI drauf ist, muss das Produkt samt UFI und Zusammensetzung auch im Produkteregister Chemikalien des Bundes hinterlegt werden.

KANN EIN CHEMISCHES PRODUKT ÜBER MEHRERE UFIS VERFÜGEN?

Ja, aus Vermarktungsgründen sind mehrere UFIs für eine Zusammensetzung möglich und erlaubt (Abb. 1). Diese müssen aber alle im Produkteregister Chemikalien des Bundes gemeldet werden.

Da die UFIs im öffentlichen Teil des RPCs publiziert werden, gilt es zu beachten, dass dieses



Vorgehen zu einem gegebenenfalls unbeabsichtigten Rückschluss führen kann. Insofern die Offenlegung und Vergleichsmöglichkeit mehrerer UFIs in einer Meldung unerwünscht ist, so empfiehlt die Anmeldestelle Chemikalien diese einzeln zu melden (das heisst eine Meldung pro UFI).

WIE SETZT SICH DER UFI ZUSAMMEN?



Abbildung 1: Eine Zusammensetzung kann mehrere UFIs tragen (links), verschiedene Zusammensetzungen können aber nicht denselben UFI tragen (rechts). (Rasikari H., 2018, [What is a UFI?](#))

Der Code muss zwingend mit den drei Grossbuchstaben angegeben werden gefolgt von einem Doppelpunkt «UFI:». Anschliessend folgt der alphanummerische 16-stellige Code, welcher durch Bindestriche in vier Abschnitte unterteilt wird. Beispielsweise: UFI: N1QV-R02N-JOOM-WQD5.

WELCHE BUCHSTABEN UND ZAHLEN WERDEN NICHT FÜR DEN UFI VERWENDET?

Für den UFI dürfen alle Zahlen von 0-9 verwendet werden. Die Buchstaben B, I, L, O und Z werden hingegen aus Verwechslungsgründen nicht verwendet, da sie leicht mit anderen Zeichen verwechselt werden könnten: B könnte mit 8 verwechselt werden; I und L könnten mit 1 verwechselt werden; O könnte mit 0 (Null) verwechselt werden und Z könnte mit 2 verwechselt werden.

WANN WIRD DER UFI IN DER SCHWEIZ EINGEFÜHRT?

In der Schweiz wird der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) für Zubereitungen, Biozide, Dünger und Tabakprodukte (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids)) eingeführt, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft sind:

- ab dem 1.1.2022: neu in Verkehr gebrachte Zubereitungen, Biozide, Dünger und Tabakprodukte (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids)), die für private Verwenderinnen bestimmt sind.
- ab dem 1.1.2022: Zubereitungen, Biozide, Dünger und Tabakprodukte (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids)), die bereits über einen UFI verfügen. In diese Kategorie fallen insbesondere Produkte, die aus dem EWR importiert werden.
- ab dem 1.1.2026: alle anderen Zubereitungen, Biozide, Dünger und Tabakprodukte (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids)), die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft werden.

Es ist vorgesehen, dass für Pflanzenschutzmittel, die bei Inkrafttreten der totalrevidierten Pflanzenschutzmittelverordnung voraussichtlich am 01.12.2025 noch nicht mit einem UFI gekennzeichnet sind, spätestens am 01.12.2027 mit einem UFI versehen sein müssen.



PFLICHTEN DER INVERKEHRBRINGERIN

ÜBERBLICK

Im folgenden Abschnitt sind Informationen darüber zu finden, wer den UFI erstellen und melden muss und wie und wo der UFI zu deklarieren ist.

WER IST VERANTWORTLICH DAFÜR, DASS EIN UFI ERSTELLT UND ZUSAMMEN MIT DER ZUSAMMENSETZUNG IM RPC GEMELDET WIRD?

Ein UFI für Zubereitungen, Biozide, Dünger, Pflanzenschutzmittel und Tabakprodukte (Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids)), die nur in der Schweiz und nicht im EWR in Verkehr gebracht werden, kann von der verantwortlichen Inverkehrbringerin (Schweizer Herstellerin, Schweizer Importeurin oder der Schweizer Zulassungsinhaberin) mit dem UFI-Generator unter Verwendung der Schweizer Mehrwertsteuernummer generiert werden. Der UFI ist anschliessend zusammen mit der Zusammensetzung⁷ des Produktes im Produkteregister Chemikalien zu hinterlegen bzw. in den Gesuchsunterlagen für Biozide, Pflanzenschutzmittel und bewilligungspflichtige Dünger anzugeben. Für Produkte, deren aktuelle Zusammensetzung bereits im RPC hinterlegt wurde, reicht es aus, den UFI im Produkteregister Chemikalien zu ergänzen und im Anschluss die Meldung durch Absenden wieder zu qualifizieren.

Bei Düngern ist dieses Vorgehen nur für Dünger, die nach der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen DÜV registriert wurden, möglich vgl. Frage «Wie kann der UFI für bereits angemeldete, bewilligte oder registrierte Dünger gemeldet werden?». Änderungen können, mit Ausnahme von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, auch mit dem Massenmeldetool (MMT) vollzogen werden.

Ein im EWR gelöster UFI von Zubereitungen, Bioziden, Düngern, Pflanzenschutzmitteln und Tabakprodukten, die aus dem EWR in die Schweiz importiert werden, gilt auch in der Schweiz und muss von der Schweizer Importeurin zusammen mit der Zusammensetzung des Produktes im Produkteregister Chemikalien hinterlegt bzw. in den Gesuchsunterlagen für Biozide, Pflanzenschutzmittel und bewilligungspflichtige Dünger angegeben werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die im Ausland ansässige chemische Herstellerin des Produktes die Zusammensetzung direkt als Unterbenutzer im Produkteregister Chemikalien meldet, ohne dass die Hauptbenutzerin, in diesem Falle die Schweizer Importeurin, die vertraulichen Daten zur vollständigen Zusammensetzung einsehen kann.

WIE UND WO MUSS DER UFI AUF DEM ETIKETT VON «VERPACKTEN» PRODUKTEN ANGEBRACHT WERDEN?

Der UFI muss gemäss Art. 15a Abs. 3 ChemV deutlich sichtbar, lesbar und unverwischbar zusammen mit dem ihm voranstehenden Akronym «UFI:» in Grossbuchstaben (bspw. UFI: A123-B123-C123-D123, siehe Anhang VIII, Teil A, Ziffer 5.2 EU CLP-VO) an folgender Stelle aufgedruckt oder angebracht werden:

- a. auf der Etikette im Abschnitt für ergänzende Informationen nach Artikel 25 der EU-CLP-Verordnung; oder
- b. auf der inneren Verpackung zusammen mit den anderen Kennzeichnungselementen; (ist die innere Verpackung so beschaffen oder derart klein, dass der UFI darauf nicht aufgedruckt oder angebracht werden kann, so kann er zusammen mit den anderen Kennzeichnungselementen auf einer äusseren Verpackung aufgedruckt oder angebracht werden.)

⁷ Für gefährliche Zubereitungen beinhaltet die Meldung der Zusammensetzung gemäss Art. 49 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 ChemV die Angaben zu den Bestandteilen über das Sicherheitsdatenblatt (gefahrenbestimmende Komponenten). Für gefährliche Zubereitungen, die für die private Verwenderin erhältlich sind, ist immer die vollständige Zusammensetzung zu melden (Art. 50 ChemV). Bei Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und bewilligungspflichtigen Düngern sind im Rahmen des Zulassungs-/Bewilligungsverfahrens immer vollständige Angaben über die Zusammensetzung respektive über die Ausgangsmaterialien zu machen.



Hinsichtlich der Schriftart und Schriftgröße gibt es aktuell noch keine Vorgaben. Etiketten können hinsichtlich ihrer Größe oder ihres Formats variieren.

MUSS DER UFI BEI «VERPACKTEN» PRODUKTEN AUCH IM SICHERHEITSDATENBLATT AUFGEFÜHRT WERDEN?

Die Angabe des UFI im Sicherheitsdatenblatt ist bei «verpackten» Produkten im Normalfall nicht zwingend notwendig, wird aber von den Schweizer Behörden empfohlen. Der UFI muss dabei im Abschnitt 1.1 «Produktidentifikator» des Sicherheitsdatenblattes angegeben werden.

WO MUSS DER UFI BEI «NICHT» VERPACKTEN PRODUKTEN (LOSELIEFERUNGEN) ANGEBRACHT WERDEN?

Bei Produkten, die nicht verpackt werden (Loselieferungen) und an berufliche Verwenderinnen abgegeben werden, muss der UFI im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 1.1 Produktidentifikator) oder bei Düngern in den Begleitpapieren (Anhang 3 DüV) angegeben werden. Bei unverpackten Produkten, die an private Verwenderinnen abgegeben werden, ist es möglich den UFI in die Kopie der Kennzeichnungselemente aufzunehmen (Art. 15a Abs. 4 ChemV).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN UFI GENERATOREN DER EU UND DER SCHWEIZ

ÜBERBLICK

Im folgenden Abschnitt sind Informationen darüber zu finden, wie ein UFI erstellt werden kann, wieso es einen EU- und einen CH-UFI-Generator gibt und in welcher Situation die Verwendung des EU- oder des CH-UFI-Generators empfohlen wird.

WIE KANN EIN UFI GENERIERT WERDEN?

Der EU (UFI-Generator) sowie der Schweizer UFI-Generator (UFI (eindeutiger Rezepturidentifikator)) sind IT-Anwendungen, welche mittels einer Codierung einen gültigen und verkehrsfähigen UFI generieren können (Typ xxxx-xxxx-xxxx-xxxx, alphanumerisch). Prinzipiell werden drei Elemente zur Erstellung eines eindeutigen UFI benötigt:

- das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat
- die Mehrwertsteuernummer (in der Schweiz auch die UID-Nummer) des Unternehmens sowie
- eine Formulationsnummer des Gemisches (d.h. einer Zusammensetzung)

Beide Generatoren arbeiten autonom und sind nicht mit weiteren Anwendungen (bspw. RPC in der CH) verknüpft. Es können innerhalb einer Sitzung einzelne oder mehrere UFIs (Batch) erstellt werden. Die Unternehmen sind für die Generierung und Verwaltung der UFIs ihrer Produkte verantwortlich.

Im Unterschied zum CH-UFI-Generator bietet der EU-UFI-Generator eine zusätzliche Validierungsfunktion an. Dabei wird überprüft, ob der UFI nach den Anforderungen des Generators korrekt erstellt wurde und in dieser Form verkehrsfähig ist.

Die identische Kombination von Land, MWST- und Formulationsnummer führt immer zum gleichen UFI. Dieser weicht aber ab, je nachdem, ob der EU- oder der CH-UFI-Generator verwendet wurde.



WESHALB GIBT ES EINEN CH- UND EINEN EU-UFİ-GENERATOR?

Da die Schweiz kein EU-Mitgliedstaat ist, kann mit dem UFI-Generator der ECHA kein UFI mit einer CH-MWST-Nr. generiert werden. Aus diesem Grund musste die Schweiz einen eigenen CH-UFI-Generator (UFI (eindeutiger Rezepturidentifikator)) zur Verfügung stellen, dieser funktioniert jedoch nur mit einer CH-MWST-Nr.

IN WELCHEN FÄLLEN SOLL DER CH- BZW. DER EU-UFİ VERWENDET WERDEN?

Grundsätzlich empfehlen die Bundesbehörden, wann immer möglich, den EU-UFI zu verwenden.

Das ECHA-Meldetool (Poison Center Notification (PCN)) akzeptiert keinen UFI, der nicht mit der Mehrwertsteuernummer eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erstellt wurde. Das heisst, ein mit dem CH-Generator erstellter UFI wird im EWR nicht akzeptiert. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens empfehlen die Schweizer Behörden daher Folgendes:

1. Aus dem EWR in die Schweiz importierte Zubereitungen, Biozide, Pflanzenschutzmittel, Dünger und Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids), die bereits mit einem UFI ausgestattet sind. Der durch einen EU-Hersteller erstellte und auf den vorgenannten Produkten angegebene UFI gilt auch in der Schweiz und kann vom Schweizer Importeur bei der Meldung⁸ ins Produktregister Chemikalien bzw. in den Gesuchsunterlagen für Biozide, Pflanzenschutzmittel (erst nach Inkrafttreten der totalrevidierten PSMV) und Dünger verwendet werden. Vor der Verwendung eines EWR-UFIs empfehlen die Schweizer Behörden Rücksprache mit dem EWR-Inverkehrbringer, da der UFI im RPC publiziert wird und ggf. ein Rückschluss auf die Identifikation weiterer Produkte zulässt. Sollte die Identität verschleiert werden, wäre das Lösen unterschiedlicher UFIs, ggf. auch mit Hilfe des entsprechenden chemischen Herstellers im EWR, empfehlenswert.
2. In der Schweiz hergestellte oder aus einem Nicht-EWR-Land in die Schweiz importierte Produkte, die zumindest teilweise in ein EWR-Land exportiert werden sollen. Für den Teil der Waren, der in den EWR exportiert wird, muss der UFI (gemäss Auskunft der ECHA) durch den im EWR ansässigen Importeur oder in dessen Namen mit dem UFI-Generator der ECHA (European Chemicals Agency) erstellt werden. Diese UFI-Nummer kann auch auf einem Produkt gleicher Zusammensetzung, das in der Schweiz verkauft wird, sowie für die Meldung ins Produktregister Chemikalien bzw. in den Gesuchsunterlagen für Biozide, Pflanzenschutzmittel und Dünger verwendet werden. Die EWR-Importeurin ist für die Meldung bei dem/den EWR-Geinformationszentrum/en verantwortlich, kann aber diese Verantwortung auf die Nicht-EWR-Herstellerin übertragen, wenn der UFI seinem Unternehmen entspricht (Land und Mehrwertsteuernummer der Importeurin).
3. Produkte, die vorerst nur für den Schweizer Markt bestimmt sind. Ein UFI für Zubereitungen, Biozide, Pflanzenschutzmittel, Dünger und Nachfüllbehälter mit Flüssigkeit gemäss Art. 27 TabPV (e-liquids), die nur in der Schweiz und nicht im EWR in Verkehr gebracht werden, kann mit dem CH-UFI-Generator erstellt werden. Dieser ist dann bei der Meldung ins Produktregister Chemikalien bzw. in den Gesuchsunterlagen für Biozide, Pflanzenschutzmittel und Dünger und auf dem Produkt anzugeben.

⁸ In diesem Leitfaden wird der Begriff Meldung analog für den Begriff Registrierung, d.h. für die Erfassung eines Düngers im RPC



KANN EIN UFI GENERIERT WERDEN, WENN KEINE CH- ODER EU-MWST-NR. VORHANDEN IST?

Ja, die Bundesbehörden empfehlen in diesen Fällen, den UFI-Generator der ECHA zu verwenden. Er erlaubt die Generierung eines UFI ohne MWST-Nr., der auch in der Schweiz anerkannt ist. Da der ECHA Generator die Erzeugung eines UFI mit einer CH MWST-Nr. nicht erlaubt, wurde ein eigener CH-Generator zur Verfügung gestellt (welcher nur mit einer CH MWST-Nr. funktioniert).

WAS SIND FORMULIERUNGSNUMMERN?

Die Erstellung eines UFI setzt eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens und eine Formulierungsnummer voraus. Diese beiden Informationen generieren einen UFI.

Mit der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer wird sichergestellt, dass der UFI eindeutig ist und keine Überschneidungen mit UFIs anderer Unternehmen vorkommen. Zudem verweist die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer auf ein entsprechendes Land.

Die Formulierungsnummer bezieht sich auf eine klar definierte Zusammensetzung eines Gemisches. Wahrscheinlich verwenden die meisten Unternehmen bereits interne Codes ihrer Zusammensetzungen. Wenn diese ausschliesslich numerisch abgelegt sind und zwischen 0 und 268'435'255 liegen, können diese direkt im UFI-Generator als Formulierungsnummer verwendet werden. In allen anderen Fällen müssen die Unternehmen ihren Zusammensetzungen zunächst numerische Formulierungsnummern zuweisen.

Eine Aktualisierung des UFIs bedingt demnach eine neue Formulierungsnummer.

Wenn sich die Zusammensetzung der Gemische unterscheidet, so darf die eindeutige Kombination aus Formulierungsnummer und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nicht mehrmals verwendet werden. Die Schweizer Behörden raten ferner zu einer firmeninternen Ablage der Kombinationen von Zusammensetzung und verwendeter Formulierungsnummer.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR MELDUNG DES UFI IM PRODUKTEREGISTER CHEMIKALIEN (RPC) UND ZUR VERTRAULICHKEIT DER GEMELDETEN DATEN

ÜBERBLICK

Im folgenden Abschnitt sind Informationen darüber zu finden, wo und wie der UFI und die Zusammensetzung zu melden sind, wie Meldungen im RPC mutiert werden können, wer die Zusammensetzung einsehen kann und wie die Vertraulichkeit der RPC-Daten gewährleistet wird.

WO MUSS DER UFI GEMELDET WERDEN?

Der UFI ist auf dem Etikett anzugeben und zusammen mit den Angaben zur Zusammensetzung des Produktes oder den Ausgangsmaterialien bei Düngern im Produkteregister Chemikalien zu melden. Nur so kann im Falle einer Vergiftung der Zusammenhang zwischen Produkt, UFI und Zusammensetzung hergestellt werden. Alle Produkte, für die eine Meldung mit demselben UFI erfolgt, müssen zwingend die gleiche Zusammensetzung aufweisen.

WO MUSS DER UFI IM RPC ANGEZEIGT WERDEN?

Der aktuelle und verkehrsfähige UFI muss innerhalb des Abschnitts «Zusammensetzung» gemeldet werden. Bei Düngern hingegen ist der aktuelle und verkehrsfähige UFI innerhalb des Abschnitts «Ausgangsmaterialien und Komponentenmaterialkategorien (CMC)» zu hinterlegen.



Die Angabe des UFI ist entgegen der Zusammensetzung keine vertrauliche Information und wird im öffentlichen Register publiziert.

WIE KANN DER UFI FÜR BEREITS ZUGELASSENEN BIOZIDE GEMELDET WERDEN?

Bei Bioziden, die unter den Übergangsbestimmungen zugelassen sind (ZN und ZB-Zulassungen), kann der UFI ebenfalls durch die Zulassungsinhaberin im RPC ergänzt werden. Danach muss die Anmeldestelle Chemikalien per E-Mail (cheminfo@bag.admin.ch) über die Änderung mit Angabe der Zulassungsnummer informiert werden. Diese Änderung zieht keine Kosten nach sich. Bei Gesuchen um Zulassung von Bioziden, die im Rahmen des mit der EU harmonisierten Verfahren eingereicht werden, sind der UFI und die notwendigen Informationen nach Anhang VIII der EU CLP-Verordnung mit dem Gesuch bzw. spätestens 30 Tage vor dem ersten Inverkehrbringen bei der Anmeldestelle einzureichen. Bei bestehenden Zulassungen nach dem EU harmonisierten Verfahren (bspw. ZL-Zulassungen) kann die Zulassungsinhaberin der Anmeldestelle Chemikalien via R4BP den UFI über den jeweiligen Case mit Angabe der Asset-Nummer mitteilen. Bei Biozidproduktfamilien nach dem EU harmonisierten Verfahren sind die UFIs für alle Asset-Nummern der Mitglieder der Biozidproduktfamilie anzugeben. Diese Änderung zieht keine Kosten nach sich⁹.

WIE KANN DER UFI FÜR BEREITS ANGEMELDETE, BEWILLIGTE ODER REGISTRIERTE DÜNGER GEMELDET WERDEN?

Dünger, der vor dem 1. Januar 2024 angemeldet oder bewilligt wurde (nach der alten Gesetzgebung)

Die Aufnahme des UFI im RPC stellt eine Änderung der Daten und der Kennzeichnung des Düngers dar. Gemäss den in Art. 44 Abs. 2 und 3 DüV festgelegten Übergangsbestimmungen bedeutet jede Änderung des Düngers oder seiner Kennzeichnung, dass der Dünger registriert oder ein neues Bewilligungsgesuch gemäss den neuen Bestimmungen eingereicht werden muss. Konkret muss der Benutzer die Daten des Düngers von der alten auf die neue Version des Düngerteils der RPC übertragen. Die Übertragung erfolgt automatisiert. Wenn der Benutzer eine Angabe ändern möchte, fragt das System, ob er die Daten auf die neue Benutzeroberfläche migrieren soll. Dennoch sind nicht alle Daten, die in der neuen Version benötigt werden, in der alten Version verfügbar (Produktfunktionstskategorien (PFC), Komponentenmaterialkategorien (CMC) der Ausgangsmaterialien usw.). Nach der Übertragung muss der Benutzer daher die fehlenden Daten ergänzen und das Registrierungsverfahren abschliessen oder das Gesuch um Bewilligung zur Beurteilung einreichen.

Dünger, der nach dem 1. Januar 2024 bewilligt wurde (nach der neuen DüV)

Das Einfügen des UFI im RPC stellt eine Änderung der Daten und der Kennzeichnung des Düngers dar. Zusätzlich zum Einfügen des UFI muss der Benutzer auch ein neues Etikett hochladen (das den UFI enthält). Anschliessend muss er das Gesuch dem BLW zur Beurteilung vorlegen. Wenn in diesem Fall keine weiteren Änderungen vorgenommen werden, empfiehlt das BLW, in Feld Nr. 12 Bemerkungen zu vermerken, dass die Änderung nur der UFI betrifft. Auf diese Weise kann das BLW den Dünger direkt qualifizieren, ohne eine neue Bewilligung auszustellen (der UFI ist nicht auf der Bewilligung aufgeführt).

Dünger, der nach dem 1. Januar 2024 registrierte wurde (nach der neuen DüV).

Der Benutzer muss den UFI im RPC einfügen und das Etikett in den Dokumenten ersetzen. Da das Registrierungsverfahren autonom ist (das BLW wertet die Daten des Düngers nicht aus), muss der Importeur/Hersteller (Schweizer Unternehmen) nach den Änderungen die Registrierung abschliessen. Dazu muss er den Dünger erneut einreichen, um die Daten zu veröffentlichen.

⁹ Informationen zur Erstellung eines eindeutigen Rezepturidentifikators (UFI – Unique Formula Identifier) für Chemikalien vom 12. Januar 2021, Bundesamt für Gesundheit BAG.



KÖNNEN IM RPC MEHRERE UFIS PRO MELDUNG EINES CHEMISCHEN PRODUKTES HINTERLEGT WERDEN?

Im Produkteregister Chemikalien ist es möglich, für eine Meldung mehrere UFIs zu hinterlegen. Dabei gilt es aber zu beachten, dass dies bei einer Suche im öffentlichen Register (Gastmodus) zu einem unbeabsichtigten Querverweis führen kann, da diese Informationen publiziert werden. Insofern identische Meldungen nicht via UFI Vergleichsmöglichkeit offengelegt werden sollen, so sind diese separat zu hinterlegen (pro Meldung ein UFI). Ferner muss bei einer Änderung der Zusammensetzung, welche einen neuen UFI bedingt, mit entsprechendem Aufwand gerechnet werden.

WIE KANN EIN BESTEHENDER UFI IM PRODUKTEREGISTER CHEMIKALIEN (RPC) MUTIERT WERDEN?

Die Aktualisierung eines UFIs kann wie die einhergehende Änderung der Zusammensetzung direkt in der Produktmeldung im RPC erfolgen, da das RPC über eine UFI-Versionierung verfügt. Diese Versionierung wird nur den Behörden inklusive Tox Info Suisse ausgegeben.

Tox Info Suisse sowie die Behörden können alle UFIs (d.h. aktuelle und veraltete) via UFI-Suche im RPC abfragen und die entsprechende Zusammensetzung einsehen.

KANN EINE ÄNDERUNG DES UFIS IN DERSELBEN RPC MELDUNG GEMACHT WERDEN ODER MUSS EIN NEUES PRODUKT ERFASST WERDEN?

Da das RPC im Hintergrund laufend Änderungen versioniert, kann ein neuer UFI mit einer neuen Zusammensetzung im gleichen Produkt vollzogen werden.

WIRD EIN MIT DEM CH-UFİ-GENERATOR ERSTELLTER UFI DIREKT INS RPC TRANSFERIERT?

Nein. Der CH-UFİ-Generator und das RPC sind nicht miteinander verknüpft. Aus diesem Grund erfolgt kein automatischer Import der erstellten UFIs ins RPC.

KANN IM RPC EINE ZUSAMMENSETZUNG, WELCHE BEREITS MIT EINEM UFI VERSEHEN WURDE AUTOMATISCH AUS DER DATENBANK ERSTELLT WERDEN, INDEM DER UFI WIEDERHOLT EINGEGEBEN WIRD?

Nein, die Angabe eines UFIs im Produkteregister Chemikalien wird nicht automatisch mit einer bereits bestehenden Zusammensetzung mit dem gleichen UFI in der Datenbank verknüpft. Zur schnelleren Dateneingabe kann aber die Duplikationsmöglichkeit verwendet werden.

KÖNNEN MELDUNGEN INS PRODUKTEREGISTER CHEMIKALIEN (RPC) AUCH IM PCN-FORMAT DER ECHA ERFOLGEN?

Das PCN-Format (IUCLID-Datei) des ECHA-Meldetools kann nicht ins RPC eingelesen werden. Die Hauptgründe liegen in den Tatsachen begründet, dass:

- das Datenformat nicht ins RPC eingelesen werden kann
- der Informationsgehalt der EU-Meldungen nicht vollständig mit der Schweiz harmonisiert ist
- die zu Grunde liegende IT-Strukturen von PCN und RPC stark voneinander abweichen (z.B. keine Stoffregistrierungen nach REACH oder die EWR-Lieferketten).



MÜSSEN BETON, GIPS UND ZEMENT MIT EINEM UFI VERSEHEN UND IM PRODUKTEREGISTER CHEMIKALIEN (RPC) GEMELDET WERDEN?

Beton, Gips und Zement sind von der Meldepflicht ausgenommen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie entsprechen einer der Standardformulierungen gemäss Anhang VIII Teil D der EU-CLP-Verordnung und
- Sie sind mit dem von der Anmeldestelle vorgegebenen UFI ausgestattet.

Die Anmeldestelle hat alle Standardformulierungen aus Anhang VIII Teil D der EU-CLP-Verordnung im RPC erfasst:

1. Zementstandardrezeptur-1 bis 20 mit den EU-UFIs, die freundlicherweise von einem Verband in der EU zur Verfügung gestellt wurden. Dies soll sicherstellen, dass eine Änderung des UFIs beim Grenzübertritt aus einem oder in ein Nachbarland nicht notwendig ist. Im [RPC](#) suchen: «Zementstandardrezeptur – 1 bis 20»
2. Beton-Standardformulierungen 1 und 2: Im RPC «Fertigbeton-Standardrezeptur 1» bzw. «Fertigbeton-Standardrezeptur 2». Es handelt sich um EU-UFIs, die freundlicherweise von einem Verband in der EU zur Verfügung gestellt wurden. Dies soll sicherstellen, dass eine Änderung des UFIs beim Grenzübertritt aus einem oder in ein Nachbarland nicht notwendig ist. Auch Mörtel, die den Beton-Standardformulierungen entsprechen, können von der Ausnahme profitieren, sofern das Produkt mit dem entsprechenden von der Anmeldestelle vorgegebenen UFI ausgestattet ist.
3. Die Gips-Standardformulierung: Im RPC «Gipsbinder-Standardrezeptur». Für Gips war es nicht möglich einen EU-UFI zu erhalten. Daher handelt es sich um einen Schweizer UFI, der ausschliesslich in der Schweiz verwendet werden darf.

In Bezug auf bereits im Produkteregister Chemikalien bestehende Meldungen von Zubereitungen, die den Standardformulierungen entsprechen, ist dann entweder

- der von der Anmeldestelle Chemikalien vorgegebene UFI in der Meldung nachzutragen, oder
- die Anmeldestelle unter cheminfo@bag.admin.ch zu kontaktieren, damit die Meldung annulliert wird. Bereits gelöste UFIs wären nicht weiter verkehrsfähig.

WER KANN DIE ZUSAMMENSETZUNG EINES CHEMISCHEN PRODUKTES IM PRODUKTEREGISTER CHEMIKALIEN (RPC) EINSEHEN?

Neben den im RPC ausgewiesenen Urheber der vollständigen Zusammensetzung haben Tox Info Suisse und die Bundesbehörden Zugriff auf diese Informationen. Für die Überprüfung des UFI können vertrauliche Daten über die Zusammensetzung zudem den kantonalen Behörden im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden (Art. 75 Abs. 5 ChemV). Siehe ferner auch Definition der Urheberschaft ([Urheberschaft](#)).

IST ES MÖGLICH DEN UFI NICHT IM RPC ZU PUBLIZIEREN?

Nein. Der UFI wird auf der Etikette angegeben und ist teilweise Bestandteil des Sicherheitsdatenblattes. Es handelt sich demnach nicht um eine vertrauliche Angabe nach Art. 73 ChemV. Der UFI wird immer im RPC publiziert.

WIE WIRD DIE VERTRAULICHKEIT DER DATEN IM RPC GESCHÜTZT?

Die Anmeldestelle Chemikalien des Bundes stellt sicher, dass die Informationen zur vollständigen Zusammensetzung der chemischen Produkte vertraulich behandelt werden (Art. 73 ChemV). Die vollständige Zusammensetzung gilt als schutzwürdig und ist entsprechend im Produkteregister Chemikalien nicht öffentlich zugänglich.



VERFÜGBARES INSTRUMENT ZUM ÜBERMITTELN VON INFORMATIONEN INS PRODUKTEREGISTER CHEMIKALIEN (RPC)

ÜBERBLICK

Der folgende Abschnitt enthält Informationen zum Massenmeldetool (MMT) der Anmeldestelle Chemikalien sowie zur Hilfestellung für Unternehmen für einen einmaligen Massenimport von neu gelösten UFIs.

WOFÜR KANN DAS MASSENMEDETOOL (MMT) VERWENDET WERDEN?

Das Massenmeldetool vereinfacht die automatische Übertragung (per Import) von chemischen Produkten eines Unternehmens (Zubereitungen, Altstoffe und Biozide) ins Produkteregister Chemikalien über eine XML-Datei. Dadurch können die Übertragungszeiten und die mit der manuellen Eingabe verbundenen Fehler erheblich verringert werden. Das MMT funktioniert nicht für Dünger und Pflanzenschutzmittel.

Die Software zur Erstellung der XML-Datei muss von den Unternehmen selbstständig anhand des publizierten [Benutzerhandbuchs](#) und der Codes programmiert werden.

KANN EIN UFI MIT DEM MASSENMEDETOOL IM RPC ERFASST SOWIE AKTUALISIERT WERDEN?

Ja, der UFI ist als Datenpunkt im Massenmeldetool (MMT) integriert und kann ebenfalls aktualisiert werden.

Ergänzende Informationen zum MMT sowie die Zugangsanforderungen können unter dem folgenden link eingesehen werden: [Massenmeldetool \(MMT\)](#).

BIETET DER BUND EINE HILFESTELLUNG BEIM IMPORT VON 25 UND MEHR UFIS BEI NICHT-VERWENDUNG DES MASSENMEDETOOLS (MMT)?

Im Rahmen der Einführung des UFIs in der Schweiz bietet die Anmeldestelle Chemikalien den Unternehmen die Möglichkeit eines einmaligen Massen-Imports für neu gelöste UFIs (ab 25+) zur erstmaligen Vergabe an deren chemischen Produkte. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- keine Verwendung des MMT
- ab mindestens 25 UFIs
- 1x pro Firma, danach selbständige Eingabe und Verwaltung im RPC durch entsprechende Benutzer (Selbstkontrolle).

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Excel-Auszug mit CPID Nummer, Produktname und zugehörigem UFI an cheminfo@bag.admin.ch senden.

Hinweis:

Es ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 1 Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu rechnen. Änderungen bereits bestehender UFIs im RPC müssen durch die Melderin zum Erhalt der Produkthistorie selbstständig mutiert werden. Die künftige Vergabe sowie etwaige Aktualisierungen von UFIs müssen im Anschluss wieder analog der Selbstkontrolle erfolgen.



FOLGEPFLICHTEN DER INVERKEHRBRINGERIN NACH DER MELDUNG DES UFI IM PRODUKTEREGISTER CHEMIKALIEN (RPC)

ÜBERBLICK

Im folgenden Abschnitt wird darauf eingegangen, unter welchen Voraussetzungen und von wem die Informationen im RPC aktualisiert und ggf. ein neuer UFI generiert werden muss.

WANN MUSS EINE MELDUNG IM RPC AKTUALISIERT BZW. EIN NEUER UFI GENERIERT WERDEN?

Der Artikel 52 der Chemikalienverordnung (ChemV) beschreibt, wann eine im RPC bestehende Meldung von der verantwortlichen Inverkehrbringerin zu aktualisieren ist.

Die Meldung im RPC ist zu aktualisieren bei:

- Änderungen der Angaben nach den Artikeln 49 und 50 der ChemV, diese sind innert drei Monaten zu melden.
- Änderungen der Einstufung und Kennzeichnung.
- Änderungen der Bestandteil-Konzentration gemäss den Vorgaben von [Anhang VIII CLP](#), Teil B Ziffer 4 (Tab. 1).

Wenn nach diesen Vorgaben eine Aktualisierung der Zusammensetzung notwendig ist, muss auch ein neuer UFI generiert, in der bestehenden Meldung angegeben und auf dem Produkt angebracht werden¹⁰.

Hinweis:

Die ChemV verweist zwar auf die Anhänge I bis VII der EU-CLP-Verordnung, nicht aber auf Anhang VIII. Zur Vermeidung von Handelshemmnissen ist es sinnvoll, für die Aktualisierung der Zusammensetzung die gleichen Regelungen wie in Anhang VIII der EU-CLP-Verordnung anzuwenden.

Abweichungen bei der Bestandteil-Konzentration, die eine Aktualisierung der Mitteilung erfordern

Genaue Konzentration des im Gemisch enthaltenen Bestandteils (%)	Abweichungen (±) von der ursprünglichen Bestandteil-Konzentration, die eine Aktualisierung der Mitteilung erfordern
> 25 - ≤ 100	5%
> 10 - ≤ 25	10%
> 2,5 - ≤ 10	20%
≤ 2,5	30%

Tabelle 1: Angaben zu den Abweichungen bei der Bestandteil-Konzentration, die eine Aktualisierung der Meldung im RPC erfordert (Anhang VIII CLP, Teil B Ziffer 4).

¹⁰ Wegleitung zur Meldepflicht nach Artikel 48-54 der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11), ChemV vom 5. Juni 2015 (Stand am 4. Oktober 2024), Version 2.5, 03.02.2025, Herausgeber Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien des BAG, Gemeinsame Anmeldestelle Chemikalien des BAFU, BAG und SECO.

WEITERFÜHRENDE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN

SCHWEIZ

- [Infonotiz UFI: Information zur Erstellung eines eindeutigen Rezepturidentifikators \(UFI - Unique Formula Identifier\) für Chemikalien](#)
- [UFI bei Biozidprodukten](#)
- [UFI Generator](#)
- [Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz](#)
- [Interpretationshilfe zur ChemV](#)
- [Wegleitung zur Meldepflicht nach Artikel 48-54 der Chemikalienverordnung \(ChemV; SR 813.11\)](#)
- [FAQs UFI Schweiz](#)

EUROPA

- [Allgemeines zum UFI: Was ist der UFI, welche Produkte tragen einen UFI, wo befindet sich der UFI auf dem Etikett](#)
- [Poison Centres UFI Generator](#)
- [Eindeutiger Rezepturidentifikator \(UFI\) – Key support for the UFI Generator](#)
- [Creating and using the UFI](#)
- [Managing your UFI](#)
- [Der UFI und die Kennzeichnung Ihrer Produkte](#)
- [Informationsanforderungen für Meldungen an Giftnotzentralen](#)
- [Erstellung und Übermittlung von Informationen an Giftnotzentralen](#)
- [How to apply the UFI code in labelling](#)
- [Guidance on labelling and packaging in accordance with Regulation \(EC\) No 1272/2008](#)
- [Schritte für die Industrie](#)
- [Lebensretter aus Ziffern und Buchstaben](#)
- [FAQs UFI](#)